

**Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
des Zweckverbandes BioEnergie**

vom 2024

Auf Grund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581ff, berichtigt S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) und der §§ 5 und 13 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 142) in Verbindung mit § 12 der Zweckverbandsatzung hat die Verbandsversammlung am 2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Entschädigungsberechtigte**

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Vertreter der Mitglieder Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

**§ 2
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Vertreter der Mitglieder der Verbandsversammlung, nicht jedoch der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen einen pauschalen Entschädigungssatz (einschließlich Wegstreckenentschädigung) in Höhe von 60 Euro (pro Sitzung). Eventuell entstehende Verdienstaufschläge werden auf Nachweis erstattet.
- (2) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden auf Antrag gesondert, auch neben der Aufwandsentschädigung, erstattet. Hierfür gilt der Entschädigungssatz nach Absatz 1.
- (3) Die Entschädigung nach Absatz 2 erfolgt in Einzelfällen im zeitlichen Zusammenhang mit der Inanspruchnahme.

**§ 3
Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200 Euro.
- (2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe 150 Euro.

- (3) Etwaige notwendige Auslagen werden, sofern sie angemessen sind, dem Vorstandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sobald Dienstgeschäfte außerhalb der Sitzungen im Interesse des Verbandes wahrgenommen werden, nach dem tatsächlichen Aufwand erstattet.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen sowie die übrigen Entschädigungen werden nachträglich, jeweils im Monat Dezember eines Geschäftsjahres ausgezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Heidelberg, den 2024

Verbandsvorsitzender